

NEU

Die Versicherungsvorteile als „Außerordentliches Mitglied (AOM)“ im ÖSTERREICHISCHEN AERO-CLUB

Der Österr. Aero-Club unterstützt seine Mitglieder in vielen Bereichen der Luftfahrt und des Flugsports. Ein besonderer Vorteil der Mitgliedschaft sind die angebotenen Versicherungen, die mit Leistung des Mitgliedsbeitrags verbunden oder auch als Angebot zu nutzen sind.

Dieser Überblick zeigt die breite Palette des Versicherungsschutzes, die der Österr. Aero-Club seit Mai 2024 neu bietet.



IM MITGLIEDSBEITRAG INKLUDIERTE VERSICHERUNGEN für Zivilluftfahrerschulen für HÄNGE- UND PARAGLEITER

Der Versicherungsschutz ist gültig für

- **alle neu angemeldeten AOM**, ab dem Tag des Einganges des Anmeldeblattes **beim ÖAeC**, sofern der Mitgliedsbeitrag innerhalb Monatsfrist beim ÖAeC einlangt.
- **alle AOM**, ab dem 1. Jänner, wenn der Mitgliedsbeitrag für das Vorjahr bezahlt wurde und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr vor dem 31. März beim ÖAeC einlangt.
- **alle AOM**, bei Einzahlung des Mitgliedsbeitrages nach 31. März, ab Eingang der Zahlung beim ÖAeC.

Die Versicherungsbestätigung wird nach Zahlungseingang per E-Mail versandt.

- | | |
|-----------------------------|--|
| ◀ örtlicher Geltungsbereich | EU, EWR, UK und CH |
| ◀ max. Deckungssumme | Der Versicherer leistet für sämtliche innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Haftpflichtversicherungsfälle höchstens das Doppelte der angeführten Pauschalversicherungssumme. |

-1- HAFTPFLICHT FÜR DEN BETRIEB EINER ZIVILLUFTFAHRERSCHULE FÜR PARA- UND/ODER HÄNGEGLEITER

Die Deckung umfasst im Rahmen des örtlichen Geltungsbereichs den Ausbildungsbetrieb sowie das Halten von Start- und Landeplätzen und Fluggeländen sowie das Fallschirmpacken, jeweils für im Inland belegene Risiken.

Anmerkung: Bei den Start- und Landebahnen handelt es sich um Wiesen und Felder.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge von Tätigkeiten aller Art (zum Beispiel: Reparatur, Service, Wartung, Überprüfung, Montage, Reinigung, Be- und Entladung etc.) an oder mit ihnen entstehen. Das Haftpflichtrisiko aus der Verwahrung, auch als Nebenverpflichtung, gilt als mitversichert.

Die Haftpflicht für Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungsbetriebe umfasst im Rahmen des örtlichen Geltungsbereichs die Tätigkeit als behördlich genehmigter Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungsbetrieb für Hänge- und Paragleiter für im Inland belegene Risiken.

- | | |
|----------------------|--|
| ◀ Versicherungssumme | 1.500.000 Euro pauschal für Personen- u. Sachschäden
in jedem Versicherungsfall |
|----------------------|--|

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben

- die Durchführung von öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen, das sind solche, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen bzw. zu denen Dritte zur Teilnahme als Zuschauer zugelassen werden; in jedem Falle aber solche, die einer behördlichen Genehmigungspflicht unterliegen.
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, welche durch die an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeuge bzw. Luftfahrtgeräte verursacht werden, sowie Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeugen bzw. Luftfahrtgeräten.
- die Haftpflicht jener Unternehmen und deren Dienstnehmer, die auf Grund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden;
- die Haftpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Plätze, Gärten, Freigelände und Gegenstände, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen;
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, von denen die Luftfahrzeugführer (Luftfahrer) sowie die Insassen der an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeuge bzw. Luftfahrtgeräte betroffen werden;

-2- FLUGLEHRER – HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR BIS ZU 5 PERSONEN

Die Deckung umfasst die gesetzliche Haftpflicht der namentlich genannten Para- und Hängegleitfluglehrer inkl. Fluglehreranhänger mit theoretischem und praktischem Unterricht an Zivil-Luftfahrerschulen gemäß den Bestimmungen der §§ 49 und 50 Luftfahrtgesetz. Der Versicherungsschutz gilt nur für die Tätigkeit im Rahmen der versicherten Flugschule.

Die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor.

◀ Deckungssumme	1.500.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden in jedem Versicherungsfall
-----------------	---

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

- a) dass die Schulung mit einem für diesen Zweck in einem Staat der Europäischen Union oder in Norwegen, der Schweiz, in Island oder in Liechtenstein für die Ausbildung zugelassenen zivilen Luftfahrzeug erfolgt, die Durchführung eines bestimmten Ausbildungsvorhabens nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Dieser Punkt ist so zu verstehen, dass die Schulung mit dem Luftfahrzeug zulässig sein muss;
- b) dass der Fluglehrer das Zivil-Fluglehrerdiplom mit einem entsprechenden Berechtigungsvermerk besitzt (§§ 49 und 50 Luftfahrtgesetz), bzw. dass es sich um Anwärter auf das Zivil-Fluglehrerdiplom handelt, die die Fluglehrerprüfung bereits abgelegt haben.

Übungs- und Prüfungsflüge in der jeweils gültigen Fassung gelten als mitversichert.

Fluglehrer gelten auch in Ihrer Eigenschaft als Prüfer (Examiner) im Rahmen der Vertragsgrundlagen vom Versicherungsschutz als mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Schäden an den der Ausbildung (Schulungs-, Einweisungs-, Übungs- und Prüfungs-Zwecken) dienenden Luftfahrzeugen.

In teilweiser Abänderung des Art. 3, Pkt. 1 AHVB erstreckt sich die Versicherung für die praktische Ausbildung (Flugrisiko) auf die gesetzliche Haftpflicht aus solchen Personen- und Sachbeschädigungen, bei welchem das Schadenereignis in Europa vorgekommen ist.

Der Art. 7 in den Punkten 5, 5.1. und 5.2. der AHVB und die Ziff. 13 und 17 der EHVB, Abschnitt B, finden keine Anwendung.

-3- HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR BIS ZU 5 HÄNGE- UND/ODER PARAGLEITER

Die Deckung umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und Benützung der Hängegleiter und Paragleiter, die im Rahmen des Flugschulbetriebs eingesetzt werden. Motorisierte Schirme und Tandemschirme gelten ausdrücklich als nicht mitversichert.

Auf die Obliegenheiten des Art 9 der ALHB bei deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt wird, wird besonders hingewiesen.

Keine Beeinträchtigung des Piloten durch Alkohol oder Suchtgift.

Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen bzw. das diese erteilt sind. Einhaltung der Herstellervorschriften usw.

1) Es gelten die ALHB 1995 mit folgenden Besserstellungen: In Ergänzung zu Art. 1 der ALHB umfasst der Versicherungsschutz auch Vermögensschäden, die nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden.

2) Untersuchungskosten: Es gilt vereinbart, dass die Untersuchungskosten gemäß § 15 Abs.2 Flugunfall-Untersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 105/1999 in der jeweils geltenden Fassung, für Fallschirme, Hänge- und Paragleiter im Rahmen dieses Versicherungsvertrages mitversichert sind.

◀ Versicherungssumme	1.500.000 Euro pauschal für Personen- u. Sachschäden in jedem Versicherungsfall
◀ Vermögensschäden	200.000 Euro im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
◀ Flugunfalluntersuchungskosten	4.000 Euro



BEITRITTSERKLÄRUNG „Außerordentliche Mitglieder“

Jahresmitgliedsbeitrag: 900 € (1/12 Aliquotierung bei unterjährigem Beitritt)

Name der juristischen Person	
Anschrift	
Postleitzahl & Ort	
UID- oder ZVR-Nr	
Telefon	
E-Mail	
Homepage	
Geschäftsführer oder Obmann/Obfrau	
Telefon	
E-Mail	
Bankverbindung: IBAN	
BIC	

In welchen Flugsparten wird mit dem ÖAeC zusammengearbeitet?

- Modellflugsport First Person View
 Ballonfahrt
 Fallschirmspringen
 Paragleiten Hängegleiten mot. PG/HG
 Segelflug
 Ultraleicht Motorflug Helikopter Amateurbau

Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes informieren wir, dass ihre Daten gespeichert und im Zusammenhang mit Tätigkeiten des ÖAeC verwendet und teilweise veröffentlicht werden.

Datum :	Firmenmäßige Unterschrift :

Meldung von Geräte- und Personendaten
für das
Außerordentliche Mitglied (AOM)

Name der juristischen Person	
Mitglieds-Nr. im ÖAeC	

**FLUGLEHRER – HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR HÄNGE – UND PARAGLEITEN
FÜR BIS ZU 5 PERSONEN**

Die Bekanntgabe der Personendaten ist für den Versicherungsschutz notwendig:

NAME Vorname	Geburtsdatum	ÖAeC Mitgliedsnr. (falls vorhanden)

**LFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG & BERGEKOSTENVERSICHERUNG
FÜR BIS ZU 5 HÄNGE- UND/ODER PARAGLEITER**

Die Bekanntgabe der Gerätedaten ist für den Versicherungsschutz notwendig:

LFZ Type	Seriennummer	Baujahr

Bitte per Mail an fallmann.gabriela@aeroclub.at übermitteln und tagesaktuell halten!